



# **1. Satzungsänderung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reute (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2018, in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 12.06.2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 07.12.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

## **§ 1**

Die Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reute wird wie folgt geändert:

## Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reute

### Kostenersatzverzeichnis

#### 1. Personalkosten

Ehrenamtliche Einsatzkräfte nach § 34 Abs. 5 FwG 9,32 Euro  
(pro Person, je Stunde)  
Zuzüglich den gewährten Entschädigungen für Verdienstaussfall  
und Auslagen (tatsächliche Kosten)

Hauptamtliche Einsatzkräfte nach § 34 Abs. 6 FwG 45,20 Euro

#### 2. Fahrzeuge

##### a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

##### b) Nicht genormte Fahrzeuge

Mehrzweckanhänger (Pritschenhochlader)	1,16 Euro
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	3,71 Euro
Absenkbarer Logistikanhänger	22,12 Euro

#### 3. Brandsicherheitswache

Bei der Brandsicherheitswache werden die kalkulierten Kostensätze zu Grunde gelegt. Fahrzeugkosten werden nur abgerechnet, wenn Sie für die Brandsicherheitswache erforderlich sind.

#### 4. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Reute, den 07.12.2023

  
Michael Schlegel  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.